

Geschäftsordnung des Freundeskreises Leinakanal e.V.

§1 Geltungsbereich und Fristen

1. Der Freundeskreis Leinakanal e.V. erlässt diese Geschäftsordnung auf der Grundlage der Satzung § 11, Punkt 10.
2. Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers erfolgt nach Ablauf von 2 (zwei) Jahren.

§2 Ablauf der Wahlversammlung

1. Die Wahlen werden nach Ablauf der Wahlperiode auf der ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung durchgeführt.
2. Die Tagesordnung sollte mindestens enthalten: die Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, die Berichte des Schatzmeisters und des Kassenprüfers sowie die Wahl des Vorstandes.
3. Die Wahl muss für jedes Vorstandsmitglied und dessen Amt einzeln durchgeführt werden.
4. Die neuen Vorstandsmitglieder haben in jedem Falle eine Amtsannahmeerklärung abzugeben.

§ 3 Versammlungsleitung

1. **Mitgliederversammlungen** werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom anwesenden Stellvertreter eröffnet.
2. Die erschienenen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter durch Akklamation (allgemeine Zustimmung – Beifall oder ‚Ja‘).
3. **Sitzungen** werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den anwesenden Stellvertreter geleitet.
4. **Arbeitsgruppen und Ausschüsse** entscheiden selbst über den Vorsitz und die Versammlungsleitung.
5. Nach Eröffnung der Versammlung/Sitzung ist die Tagesordnung vorzulesen und zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung/Sitzung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln.
7. Der Versammlungs-/Sitzungsleiter hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung folgende Befugnisse:
 - * Ordnungsruf (pro Vorfall bis zu zwei Mal),
 - * Entziehung des Wortes,
 - * zeitweiliger Ausschluss von der Versammlung/Sitzung,
 - * endgültiger Ausschluss von der Versammlung/Sitzung,
 - * Unterbrechung der Versammlung/Sitzung und
 - * Aufhebung der Versammlung/Sitzung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung, zu dem eine Aussprache vorgesehen ist, erfolgt die Erteilung des Wortes in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Es kann für besondere Versammlungen/Veranstaltungen die Anwendung einer Rednerliste vor Einberufung der Versammlung vorgesehen werden.
3. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter.
4. Berichterstatter erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Eine Redezeit für jeden Redner ist nur vorgesehen, wenn die Art der Veranstaltung es angeraten erscheinen lässt.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Zu einem Antrag kann die Debatte geführt werden. In der Debatte können zur Sache weitere Anträge gestellt werden.
2. Gibt es zu einer Sache mehrere Anträge, sind zuerst Ergänzungsanträge zu behandeln und dann über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall ist über die Reihenfolge der Abstimmung zu entscheiden
3. Wird keine Debatte gewünscht, ist eine Gegenwortmeldung zugelassen.
4. Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu wiederholen. Über einen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung wurde durch den Vorstand am 24. 02. 2011 beschlossen.
2. Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung ändern. Diese Änderungen sind der Mitglieder-versammlung zur Kenntnis zu geben.